

Datenschutzkonzept GeVoRe - Interviews

1. Zweckbestimmung

Die im Rahmen der leitfadengestützten Interviews erhobenen Daten sollen einen Teilaspekt eines Forschungsprojektes „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte – GeVoRe“ bilden. Es handelt sich hierbei um ein durch die DFG gefördertes Forschungsprojekt, das am Fachgebiet für Straf-, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik an der Deutschen Hochschule der Polizei angegliedert ist.

Das Forschungsprojekt widmet sich der wissenschaftlichen Untersuchung von Übergriffen auf Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im Rahmen eines interdisziplinären Ansatzes. Im Fokus stehen hierbei das Phänomen selbst sowie die strafrechtlichen Normen der §§ 113, 114 und 115 StGB.

Angesichts der Aktualität der kriminalpolitischen Debatte, die zu einer Änderung entsprechender Vorschriften geführt hat, besteht die Notwendigkeit, diese Thematik zu betrachten. Das Forschungsprojekt beabsichtigt daher, die Auswirkungen der Gesetzesänderung der §§ 113, 114, 115 StGB auf die betroffenen Akteure und die Strafverfolgungsbehörden im Sinne einer durch den Koalitionsvertrag vorgesehenen evidenzbasierten Kriminalpolitik zu evaluieren.

2. Zweckbindung der Informationsnutzung

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu dem dargelegten wissenschaftlichen Zweck genutzt. Dies schließt sowohl das Anfertigen als auch die Publikation der auf Grundlage der Analyse der erhobenen Daten ein.

3. Sicherung der Daten

Die Speicherung und Auswertung der oben beschriebenen Daten erfolgt pseudonymisiert an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster unter Verwendung einer Nummer (ID Code) und ohne personenbezogene Daten.

Die Speicherung der Daten aus den Interviews selbst erfolgt auf einer passwortgeschützten Festplatte, auf die ausschließlich die Projektmitarbeiter*innen Zugriff haben. Die Kodierliste, die die personenbezogenen Daten mit der Nummer verbindet, existiert auf einem passwortgeschützten USB-Stick, der in einem

abgeschlossenen Schrank – getrennt von der Festplatte – aufbewahrt wird und zu dem ebenfalls ausschließlich die Projektmitarbeiter*innen Zugang haben. Nach Fertigstellung des Studienberichts, spätestens jedoch mit Beendigung der angestrebten Förderungsdauer durch die DFG von vier Jahren, wird die Kodierliste vernichtet, womit die Daten anonymisiert sind. Dies bedeutet, dass es niemandem mehr möglich sein wird, die erhobenen Daten mit einer bestimmten Person in Verbindung zu bringen.

4. Anonymisierung personenbezogener Informationen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Für die Publikation werden persönliche und personalisierbare Daten faktisch anonymisiert, indem sowohl personenbezogene Merkmale als auch personenbeziehbare Daten durch Pseudonyme ersetzt werden. Fallbezogene Informationen werden ausschließlich faktisch anonymisiert in die Publikation einfließen. Prozessabläufe werden, sofern auf sie Bezug genommen wird, soweit verfremdet, dass durch Außenstehende keine Zuordnung zu realen Personen erfolgen kann.

5. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Die im Rahmen des Forschungsprojekts tätig werdenden Personen sind besonders zur Geheimhaltung verpflichtet. Für die Projektleiterin ergibt sich dies vor dem Hintergrund, dass diese als Amtsträgerin besonders verpflichtet wurde. Die übrigen im Projekt beschäftigten Mitarbeiter*innen wurden gem. §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1; 1 Abs. 2, 3 des Verpflichtungsgesetzes zur Geheimhaltung dahingehend verpflichtet, dass sie auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit mündlich hingewiesen worden sind, wobei auch auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen wurde. Über die Verpflichtung wurde eine Niederschrift angefertigt, die die Verpflichteten unterzeichnet haben. Die Verpflichteten erhielten eine Abschrift der Niederschrift.